

Verbrennen von pflanzlichen Abfällen (Baumschnitt, Heckenschnitt usw.)

Über die Wintermonate ist bei den Grundstücksbesitzern wieder einiges an Schnittgut aus dem Obstbaumschnitt und der Gehölzpflege angefallen. Leider werden solche pflanzlichen Abfälle oft unsachgemäß verbrannt. Es besteht daher Veranlassung darauf hinzuweisen, dass das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im Innenbereich (innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) verboten ist. Im Außenbereich ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen nur im Ausnahmefall erlaubt, und auch dann nur unter strengen Bedingungen. Dies ergibt sich aus den Vorschriften der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen, die im Anschluss an diesen Beitrag in der vollständigen Textfassung abgedruckt ist.

Landwirtschaftliche Abfälle und Gartenabfälle sollten am besten verwertet werden. Verholzte Grünabfälle können über die Biotonne entsorgt oder an den Grünschnitt-Sammelplätzen und Kompostierungsanlagen abgegeben werden. Laub und Gras dürfen über die Biotonne entsorgt oder wenn es der Betriebsablauf erlaubt, in Kleinmengen bis 0,5 m³ pro Woche bei bestimmten Kompostierungsanlagen abgegeben werden.

Man kann Grünabfälle auch verrotten lassen, indem man sie liegen lässt, untergräbt, unterpflügt oder auf dem eigenen Grundstück kompostiert. Die Kompostierung stellt eine ökologisch vernünftige und auch ökonomisch sinnvolle Lösung dar. Sie lehnt sich an den natürlichen Stoffkreislauf an, schont Ressourcen und kann zur Verbesserung der Fruchtbarkeit von Böden und gärtnerischen Substraten beitragen. Lediglich mit Feuerbrand befallenes Pflanzenmaterial darf nicht in die Kompostierung gegeben werden, da der Erreger nur durch Verbrennen sicher abgetötet wird.

Wer trotzdem - unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben - pflanzliche Abfälle auf seinem im Außenbereich liegenden Grundstück verbrennen will, sollte bedenken, dass der zum Trocknen gelagerte Grünguthaufen vielleicht Igel oder anderen Tieren als Unterschlupf dient. Vor dem Verbrennen also unbedingt umschichten.

Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen

vom 30. April 1974 (GBl. S. 187),
zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 1996 (GBl. S. 116)

§ 1 Allgemeines

§ 2 Landwirtschaftliche Abfälle und Gartenabfälle

§ 3 Abfälle von Rebkulturen und Obstanlagen und sonstige Abfälle

§ 4 Forstliche Abfälle

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

§ 6 Inkrafttreten

Auf Grund von § 4 Abs. 4 des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 7. Juni 1972 (BGBl. I S. 873) wird verordnet:

§ 1 Allgemeines

(1) Die in §§ 2 bis 4 genannten pflanzlichen Abfälle dürfen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (§ 27 Abs. 1 KrW-/AbfG) beseitigt werden. Dies gilt nicht, soweit Überlassungspflichten nach §§ 13, 17 Abs. 6 Satz 2 oder § 18 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG bestehen.

(2) Die Abfälle dürfen nur auf die in dieser Verordnung vorgesehene Art und Weise beseitigt werden. Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt ist, oder weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist.

(3) Sonstige Vorschriften und Genehmigungserfordernisse bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 2 Landwirtschaftliche Abfälle und Gartenabfälle

(1) Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, dürfen im Rahmen der Nutzung dieser Grundstücke dort durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben, Unterpflügen und Kompostieren beseitigt werden. Dabei dürfen keine Geruchsbelästigungen auftreten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Abfälle dürfen in Gebieten im Sinne von § 35 des Baugesetzbuches (im Außenbereich) auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, verbrannt werden, soweit sie aus landbautechnischen Gründen oder wegen ihrer Beschaffenheit nicht in den Boden eingearbeitet werden können. Sie müssen zur Verbrennung soweit wie möglich zu Haufen oder Schwaden zusammengefasst werden; flächenhaftes Abbrennen ist unzulässig. Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Der Verbrennungsvorgang ist, etwa durch Pflügen eines Randstreifens, so zu steuern, dass das Feuer ständig unter Kontrolle gehalten werden kann und dass durch Rauchentwicklung keine Verkehrsbehinderung und keine erheblichen Belästigungen sowie kein gefahrbringender Funkenflug entstehen. Die danach und nach anderen Vorschriften erforderlichen Abstände von benachbarten Grundstücken und sonstigen gefährdeten Objekten sind einzuhalten; in keinem Fall dürfen folgende Mindestabstände unterschritten werden:

- a) 200 m von Autobahnen
- b) 100 m von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
- c) 50 m von Gebäuden und Baumbeständen.

Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, desgleichen nicht in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein. Die Verbrennungsrückstände sind alsbald in den Boden einzuarbeiten.

(3) Das Verbrennen von größeren Mengen pflanzlicher Abfälle ist der Ortspolizeibehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen. Sie kann die zur Wahrung von Sicherheit oder Ordnung erforderlichen Anordnungen treffen, insbesondere hinsichtlich der Aufsicht und der Bereitstellung von Feuerlöscheinrichtungen.

§ 3 Abfälle von Rebkulturen und Obstanlagen und sonstige Abfälle

Pflanzliche Abfälle von Rebkulturen und Obstanlagen sowie pflanzliche Abfälle, die bei der Unterhaltung von Verkehrswegen und Gewässern oder bei Maßnahmen der Landschaftspflege und der Flurbereinigung anfallen, dürfen auch außerhalb des Grundstücks, auf dem sie anfallen, verbrannt werden. Im Übrigen gilt § 2 entsprechend.

§ 4 Forstliche Abfälle

(1) Pflanzliche Abfälle, die im Wald anfallen, insbesondere der Schlagabraum, dürfen durch Verrotten im Wald beseitigt werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Abfälle dürfen im Wald verbrannt werden, soweit dies aus forstwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. § 2 Abs. 2 Sätze 2 bis 7 gilt entsprechend mit Ausnahme der Festlegung des Mindestabstands von Baumbeständen (§ 2 Abs. 2 Satz 5 Buchst. c).

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen in §§ 2 bis 4 über die Art und Weise der Beseitigung zuwiderhandelt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.